

Anfrage der Frau Abgeordneten Gisela Sengl (GRÜ)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

Wie bewertet die Staatsregierung die geplante Haltung von 300.000 Masthühnern am Kapflhof bei Schwandorf, hält sie einen solchen Betrieb mit dem Leitbild einer nachhaltigen bäuerlichen Landwirtschaft für vereinbar und welche Initiativen ergreift sie, dass solche Betriebe in Bayern nicht zum Standard werden und bäuerliche Betriebe mit ihrer flächenangepassten Nutzung verdrängen?

Antwort:

Tierhaltungsanlagen dieser Größenordnung entsprechen nicht dem Leitbild der bayerischen Agrarpolitik eines bäuerlichen Familienbetriebes.

Das Bauvorhaben ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich nur genehmigungsfähig, wenn ein Nachweis der überwiegend eigenen Futtergrundlage erbracht wird. Andernfalls ist eine Genehmigung nur über eine entsprechende Bauleitplanung möglich. Die Planungshoheit liegt bei der Kommune. Weiter müssen bei Bauvorhaben in dieser Größenordnung die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (förmliches BImSchVerfahren nach § 4 ff BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) erfüllt werden.

Um den Kommunen bei der Beurteilung so großer Vorhaben den Rücken zu stärken, wurde bei der letzten Novellierung des BauGB eine Verschärfung der Genehmigungsbedingungen für sog. gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vorgenommen. Dabei handelt es sich um Anlagen, deren Tierbestand nicht zu mindestens 50 % auf eigener Flächengrundlage versorgt werden könnte. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen mit UVP-Pflicht (z. B. ab 30.000 Mastgeflügelplätzen) nur noch im Rahmen der Bauleitplanung über einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan oder ein Sonderbaugebiet Tierhaltung realisierbar.

Sofern auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen werden und die o. g. rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, ein solches Bauvorhaben zu verhindern.